Rechtsanwältin Yvonne Herr



Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht

Hiermit wird durch	
in der Sache	gegen
wegen	
Vollmacht und Mar	ndat erteilt.

Sie erstreckt sich auf:

- die Prozessführung (u.a. nach 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
- die Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
- die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen
- die Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie in sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb dieses Verfahrens, zum Abschluss von Vereinbarungen über Trennungs- und Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, zur Abgabe der Bereiterklärung sowie zum Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe (§313a ZPO) und den Antrag nach § 629c ZPO.
- die Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 243 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Strafund anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen
- die Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verfahren aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B.: Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gem. § 63 SGB X). Sie umfasst insbesondere die Befugnis:

- Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen
- die Vollmacht, ganz oder teilweise auf andere zu übertagen (Untervollmacht)
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf sie zu verzichten
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift